

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 26.07.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

142.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	2
143.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Danndorf bezüglich der Einführung des Euro	3
144.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2001	6
145.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Groß Twülp- stedt; hier: Bebauungsplan „Finkenbalken V“ im OT. Rümmer	9
146.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Übertra- gung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Ge- meindegebietes auf die Nutzungsberechtigten (Hauskläranlagensat- zung)	11
147.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Lehre	15
148.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Beienrode	15
149.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bruns- rode	16
150.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig- Kreuz Flechtorf	16

B. Nichtamtlicher Teil

**142. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am 14.08.2001 findet um 15.00 Uhr in Helmstedt, Bötticherstr. 2 (KVHS), eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. Öffentlichen Sitzung vom 29.05.2001
5. Entwicklungsbericht der KVHS und Kurzdarstellung des Schwerpunktthemas „Berufspraktische Weiterbildung“
6. Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2002
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.07.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 29 vom 26.07.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, einge-
sehen werden.

Satzung

zur Änderung des Ortsrechts der Gemeinde Danndorf

bezüglich der Einführung des Euro

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 25.10.1984, zuletzt geändert am 21.03.1990 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 20.04.1990-Nr.25 - lfd. Nr. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
3. In § 6 UA 2 Buchst. b) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
4. In § 6 UA 2 Buchst. c) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
5. In § 6 UA 2 Buchst. d) wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „250,00 €“ ersetzt.
6. In § 6 UA 2 Buchst. e) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
7. In § 6 UA 2 Buchst. f) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
8. In § 6 UA 2 Buchst. g) wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.
9. In § 6 UA 2 Buchst. h) wird die Angabe „1.500,-- DM“ durch die Angabe „750,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.08.1987, zuletzt geändert am 19.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.07.1997 -Nr.33- lfd. Nr. 138) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „80,-- DM“ durch die Angabe „41,00 €“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird die Angabe „867,-- DM“ durch die Angabe „443,00 €“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird die Angabe „202,-- DM“ durch die Angabe „103,00 €“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 Buchst. c) wird die Angabe „136,-- DM“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
6. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „17,-- DM“ durch die Angabe „9,00 €“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „17,-- DM“ durch die Angabe „9,00 €“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „17,-- DM“ durch die Angabe „9,00 €“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „0,36 DM“ durch die Angabe „0,18 €“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 27.11.1974, zuletzt geändert am 19.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.09.1997 -Nr.39- lfd. Nr. 162) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 a) wird die Angabe „88,-- DM“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 b) wird die Angabe „136,-- DM“ durch die Angabe „70,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 1 c) wird die Angabe „172,-- DM“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.

Artikel IV
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 28.11.1985, zuletzt geändert am 19.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.09.1997 -Nr.39- lfd. Nr. 161) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 3 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

Artikel V
Änderung der Kindergartengebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 16.12.1993, zuletzt geändert am 09.07.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.08.1998 -Nr.34- lfd. Nr. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen monatlich ab 01.09.1998 bei einem Einkommen von

Nr.	Einkommen in €	Kindergartengebühr
1	750,00 - 1.000,00	30,00 €
2	1.000,01 - 1.250,00	38,00 €
3	1.250,01 - 1.500,00	47,00 €
4	1.500,01 - 1.750,00	55,00 €
5	1.750,01 - 2.000,00	63,00 €
6	2.000,01 - 2.250,00	71,00 €
7	2.250,01 - 2.500,00	79,00 €
8	2.500,01 - 2.750,00	87,00 €
9	2.750,01 - 3.000,00	96,00 €
10	3.000,01 - 3.250,00	104,00 €
11	3.250,01 - 3.500,00	112,00 €
12	über 3.500,00	120,00 €

Bei einem Bruttoeinkommen unter 750,00 € ist der Besuch des Kindergartens gebührenfrei.

2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „10,-- DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.556,00 €“ ersetzt.

Artikel VI
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Danndorf, den 27. Juni 2001

gez. Weiß
1. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Borgfeld
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 19.07.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisoberinspektor

ABl.-Nr. 29 vom 26.07.2001

144.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2001 werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
	DM	DM		
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	571.200		21.408.700	21.979.900
die Ausgaben	718.600		29.770.200	30.488.800
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen		347.900	5.338.800	4.990.900
die Ausgaben		347.900	5.338.800	4.990.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 778.400 DM um 201.000 DM vermindert und damit auf 577.400 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 10.500.000 DM um 2.000.000 DM erhöht und damit auf 12.500.000 DM neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 werden nicht geändert.

Lehre, 25.06.2001

gez. Derneberg

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 19.07.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.07.2001 bis 03.08.2001
und
vom 06.08.2001 bis 07.08.2001

zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Lehre, den 20.07.2001

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 29 vom 26.07.2001

**145. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Groß Twülpstedt;
hier: Bebauungsplan "Finkenbalken V" im OT. Rümmer**

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat am 25.06.2001 den Bebauungsplan „Finkenbalken V“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt-, Zimmer 11, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Twülpstedt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Groß Twülpstedt bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

Groß Twülpstedt, den 17.07.2001

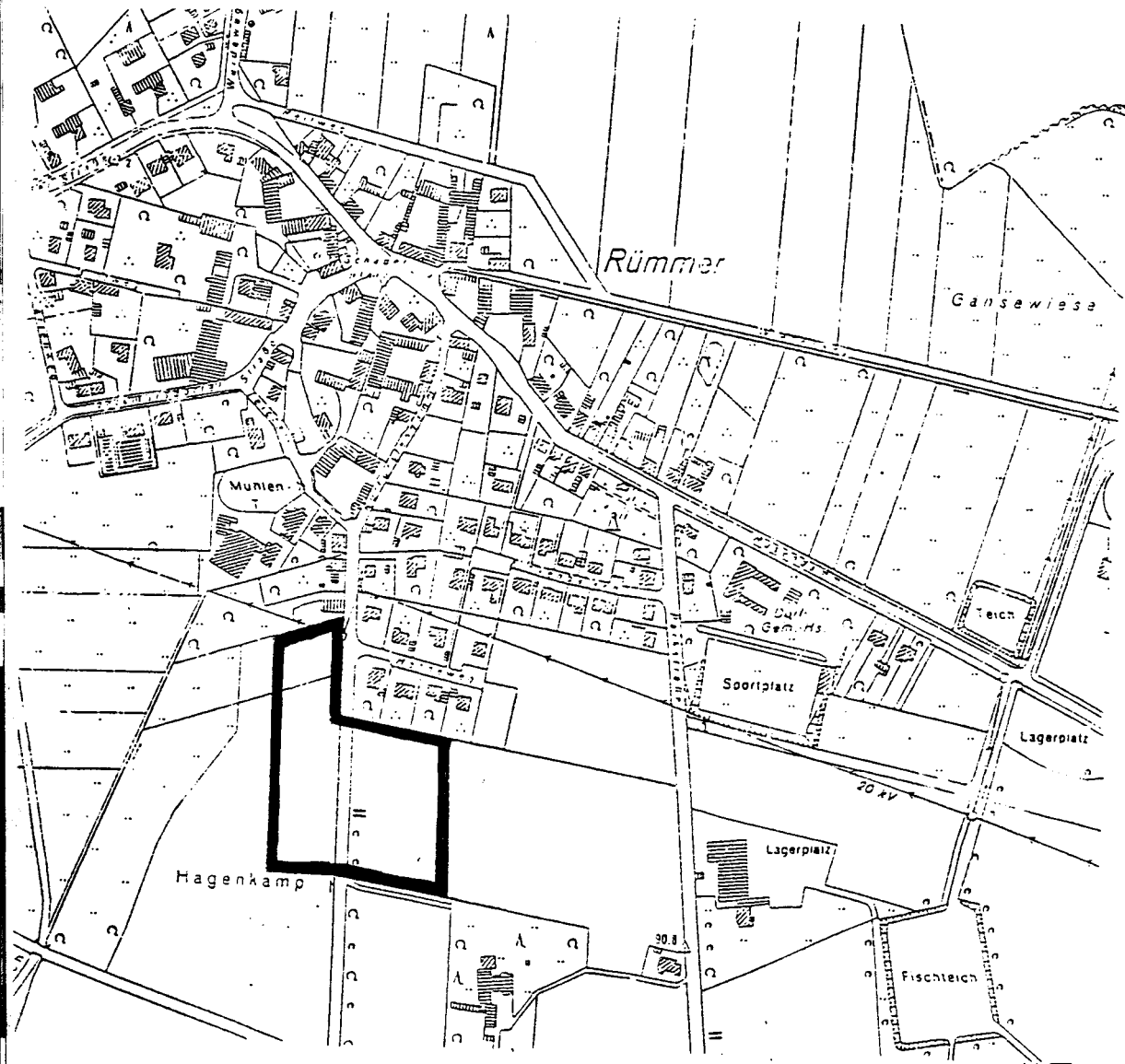
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

Bebauungsplan „Finkenbalken V“, OT. Rümmer, Gemeinde Groß Twülpstedt

 Grenze des Geltungsbereichs

Maßstab 1 : 5000



146.

Bekanntmachung der
Satzung

der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für
bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten
(Hauskläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 46 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982
(Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 149 des Nieders. Wassergesetzes vom 25.03.1998
(Nds. GVBl. S. 347) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in
seiner Sitzung am 22.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke haben die
Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 bis 3) häusliches Abwasser durch
Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in
Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll in das Grundwasser oder in ein oberirdisches
Gewässer (Graben) eingeleitet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch am 01.07.2001
in Kraft.

Helmstedt, den 6.07.2001

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

Anlage 1

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

Stadtgebiet Helmstedt

Einleitungsstelle

02 - Büddenstedter Weg (Umspannwerk	Bahnseitengraben
03 - Büddenstedter Weg (Wohnhäuser 1 - 3)	Bahnseitengraben
04 - Magdeburger Tor, Hof 1	Großer Graben
05 - Magdeburger Tor, Hof 2	Großer Graben
06 - Elzweg (Kleingartenverein „Goldene Aue“, Vereinsheim)	Großer Graben
07 - Elzweg (Schäferhundeverein)	Großer Graben
22 - St. Annenberg (Kleingartenverein, Vereinsheim)	Graben an der B 1

Ortsteil Barmke

09 - Buschmühle 1	Buschmühlengraben
10 - Buschmühle 2	Buschmühlengraben
11 - Weidenkampstraße 24a (Alter Bahnhof)	Buschmühlengraben

Einleitung von Abwasser

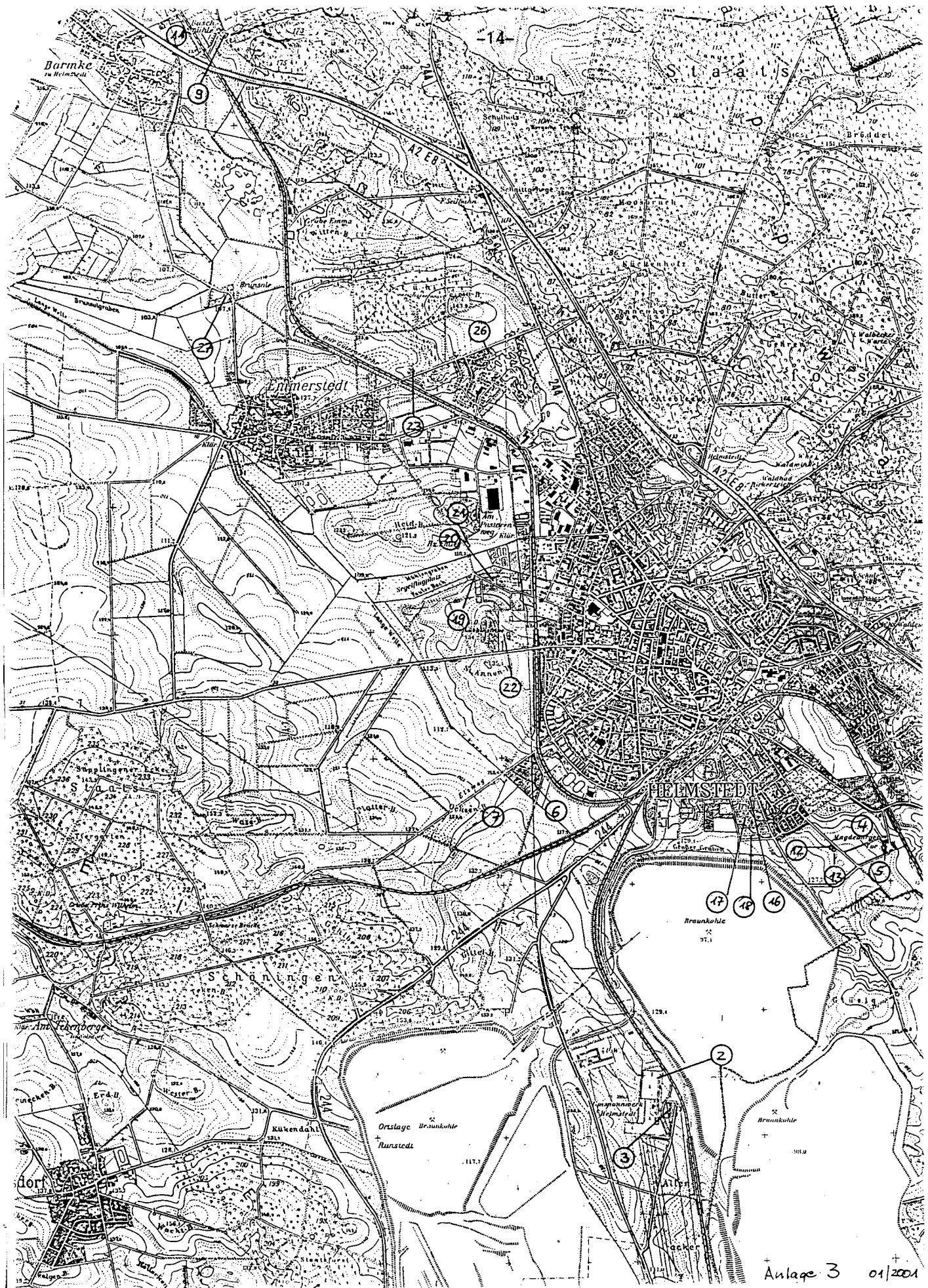
aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt

- 12 - Pottkuhlenweg 14
- 13 - Pottkuhlenweg 16
- 16 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1914, Vereinsheim)
- 17 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1920, Vereinsheim)
- 18 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1926, Vereinsheim)
- 19 - Pastorenweg (Luftsportverein)
- 20 - Pastorenweg (Kleingartenverein, Vereinsheim)
- 21 - Pastorenweg 20 (Haus Falley)

Ortsteil Emmerstedt

- 23 - Zur Neuen Breite 207
- 26 - Zur Neuen Breite 213b
- 27 - Barmker Straße 222 (Brunsohle)



147. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Lehre

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Lehre hat am 11.5.2000 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnungen sind am 25. Juni 2001 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Lehre, Mühlenwinkel 1, eingesehen werden. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Lehre
Der Kirchenvorstand

ABl.-Nr. 29 vom 26.07.2001

148. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Beienrode

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Beienrode hat am 10.5.2000 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnungen sind am 25. Juni 2001 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Flechtorf, Kirchtwe 2, eingesehen werden. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Beienrode
Der Kirchenvorstand

ABl.-Nr. 29 vom 26.07.2001

149. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brunsrode

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brunsrode hat am 27.4.2000 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnungen sind am 25. Juni 2001 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Lehre, Mühlenwinkel 1, eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Brunsrode
Der Kirchenvorstand

ABl.-Nr. 29 vom 26.07.2001

150. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz Flechtorf

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz Flechtorf hat am 26.4.2000 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnungen sind am 25. Juni 2001 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Flechtorf, Kirchtwe 2, eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Kreuz Flechtorf
Der Kirchenvorstand

ABl.-Nr. 29 vom 26.07.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM